

## **Überarbeiteter Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes LEP NRW**

**Stand 22.09.2015**

Zum überarbeiteten Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes LEP NRW wird, gem. Beschluss der Landesregierung, ein zweites Beteiligungsverfahren durchgeführt. Stellungnahmen zu den im Entwurf vorgenommenen Änderungen werden bis zum 15.01.2016 erbeten.

Die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen am Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) werden in einer zweiseitigen Tabelle wiedergegeben.

Die Passagen mit geänderten Zielen und Grundsätzen, zu denen die erneute Beteiligung durchgeführt wird, sind durch Unterstreichungen hervorgehoben.

Streichungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurfstext sind in der linken Spalte entsprechend kenntlich gemacht.

Mit der ersten Bewertung der Stadt Wermelskirchen zum ursprünglichen Entwurf des LEP hat sich der StuV am 04.11.2013 befasst.

In der damaligen Sitzungsvorlage wurde umfassend über die Inhalte und die besonderen Themenschwerpunkte des LEP berichtet, die insbesondere Auswirkung auf die kommunale Planung haben.

Die im überarbeiteten Entwurf vorgenommenen textlichen Streichungen bzw. Ergänzungen sind stellenweise umfassend, ändern aber die grundsätzlichen Ziele und Grundsätze nicht wesentlich.

Die Ergänzungen stellen überwiegend zusätzliche Erläuterungen im Text dar und sollen für mehr Klarheit in den betreffenden Themenbereichen sorgen.

Eine kurze Wiedergabe und dezidierte Bewertung aller Änderungspassagen, gegenüber der Ursprungsfassung, ist im Rahmen einer Sitzungsvorlage zu detailaufwendig.

Insofern wird in dieser Vorlage noch einmal der Gesamtüberblick zu den Zielen und Grundsätzen des LEP im Allgemeinen und zu den für Wermelskirchen relevanten Bereichen, auf der Basis der aktualisierten Überarbeitung, gegeben.

Der LEP besteht aus den Elementen Textteil, Plandarstellung und Umweltbericht (Stand 2013).

**Sachverhalt und zusammenfassende Übersicht der im LEP behandelten Themen.**

**Ausführungen im Detail sind direkt aus dem LEP Entwurf zu entnehmen.**

**Pkte. 1-8    Inhalte des LEP**

(S. 1 - 5)

**Pkt. 9        Bewertung und Auswirkung auf die kommunale Planung in Wermelskirchen**

(S. 5 -11)

## **1 Begründung**

s. Anlage 1

## **2 Räumliche Planung in NRW / Planungsebenen (gesetzl. Grundlagen)**

### **Raumordnung**

- Raumordnungsgesetz des Bundes = Bundesraumordnung
- Landesplanungsgesetz NRW = Landesentwicklungsplan (LEP)  
= Regionalplan

### **Kommunale Planung**

- Baugesetzbuch = Kommunale Bauleitplanung
  - o Flächennutzungsplan
  - o Bebauungsplan
  - o Satzungen

## **3 Wirkung des LEP auf nachrangige Planungsebenen**

### **Ziele**

- Ziele sind verbindliche räumlich oder sachlich bestimmte, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen, die von nachgeordneten Planungen zu beachten sind.  
(vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)

### **Grundsätze**

- Sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen sind.

## **4 Neue Herausforderungen und Aufgaben der Landesplanung**

Demographischen Wandel gestalten  
Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen  
Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen

## **5 Aufgaben der Raumordnung**

Raumansprüche befriedigen und ausgleichen in Bezug auf

- Wohnsiedlungsflächen
- Gewerbeflächen
- Rohstoffe-Mobilität
- Energieerzeugung

Raumfunktionen schützen

- Naturschutz
- Wald und Landwirtschaft
- Wasserressourcen, Hochwasserschutz
- Erholungsfunktion, Grünzüge

## **6 Wichtige Themen des LEP sind u.a.**

- Anpassung der Planung an die Bevölkerungsentwicklung (Demographischer Wandel), mit unterschiedlichen Tendenzen in verschiedenen Landesregionen.
- Sicherung gewachsener Strukturen (bei Bevölkerungsrückgang) und Verbesserung der räumlichen Qualität,
- höhere Hürden für die Inanspruchnahme von Freiraum,
- Flächensparende Siedlungsentwicklung,

- Flächensparen und Freiraumschutz,
- Stärkung der Innenstädte (z.B. durch Steuerung des großflächigen Einzelhandels)
- Schaffung von raumordnerischen Voraussetzungen für die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien und die Anpassung an den Klimawandel,
- Fortführung der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Wasser, Boden, Wald, Naturschutzflächen.
- Beitrag zur Erreichung des nationalen Flächensparziels

## **7 Aktuelle Themen des neuen LEP**

### **A) Siedlungsraum**

- Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
  - sparsame Flächeninanspruchnahme / Verbrauch bis 2020 auf max. 5 ha/Tag reduzieren / langfristig auf „Netto-Null“
    - Umsetzung des Flächensparens I
      - Siedlungsflächen bei fehlendem Bedarf wieder dem Freiraum zuführen
      - Bei geplanter Flächeninanspruchnahme sollen die Infrastrukturfolgekosten ermittelt und bewertet werden
    - Umsetzung des Flächensparens II
      - Neudarstellung von Siedlungsflächen im Freiraum sind möglich, wenn
        - Nicht mehr benötigte Siedlungsflächen wieder als Freiraum dargestellt werden
        - Geeignete Brachflächen nicht zur Verfügung stehen
        - Möglichkeiten der Innenentwicklung oder des Flächentausches ausgeschöpft bzw. nicht mehr möglich sind.
        - Ausnahmen gelten bei der Erweiterung bestehender Betriebe.
  - bedarfsgerechte Versorgung von Siedlungsflächen in den Kommunen ohne Vorgaben fester Kontingente
  - Festhalten am System der „Zentralen Orte“
  - Wo soll sich Siedlungsraum entwickeln
    - Ausrichtung auf Siedlungsbereiche mit räumlich gebündeltem Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen
    - Vorrang der Innenentwicklung
    - Wiedernutzung von Brachflächen
    - Keine bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen
- Ergänzende Festlegung für gewerblich-industrielle Bereiche
  - Stärkung regionaler Gewerbeflächenkonzepte als Grundlage für die Darstellung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) / interkommunale Zusammenarbeit
  - bedarfsgerechte und gleichzeitig sparsame Planung von Gewerbe- und Industrieflächen bei bevorzugter Nutzung von Brachflächen
  - Neue GIB sind in der Regel unmittelbar an bestehende ASB oder GIB anzuschließen.
  - Sicherung von 4 Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben = Datteln / Euskirchen / Geilenkirchen / Grevenbroich

- Großflächiger Einzelhandel
  - Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen
  - Der LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel wurde vorgezogen erarbeitet und ist seit 13. Juli 2013 in Kraft
  - Der Teilplan wird in den LEP integriert
  
- **B) Freiraum**
  - Freiraumsicherung und Bodenschutz
  - Regionale Grünzüge
  - Naturschutz
    - Erhalt des landesweiten Biotopverbundes und der biologischen Vielfalt (zeichn. Festlegung von Gebieten für den Schutz d. Natur)
    - Die für den Naturschutz wertvollen Flächen sind erfasst und in den Regionalplänen bereits jetzt überwiegend als BSN festgelegt.
  - Wald
  - Schutz von Gewässern
  - Hochwasserschutz
  - Landwirtschaft
    - Landwirtschaft soll sich in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln können.
    - Grundsätze dazu:
      - Flächenerhaltung
      - Sicherung wertvoller landwirtschaftlicher Böden
      - Sicherung von Betrieben
  
- **C) Verkehr und technische Infrastruktur**
  - Sicherung landesbedeutsamer Häfen
  - Festlegung landes- und regionalbedeutsamer Flughäfen
    - Flughäfen und Lärmschutz

Weitere Themen des LEP im Bereich der Infrastruktur

  - Verkehrsinfrastruktur
  - Verlagerung Güterverkehr auf Schien und Wasser
  - Bedarfsgerechte Anbindung der Mittel- und Oberzentren an den Schienenverkehr
  - Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau von Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte
  - Erhaltung und Weiterentwicklung regionaler Fernwärmeschienen
  - Umweltverträgliche Planung von Hochspannungsleitungen
  
- **D) Rohstoffversorgung**
  - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete mit Konzentrationswirkung festzulegen.
  
- **E) Kulturlandschaft**
  - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung ein neues Thema der Raumordnung
  - Bewahrung regionaler Identität
  - Umsetzung im LEP

- Abgrenzung von 32 historisch gewachsenen Kulturlandschaften und 29 „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen“
- gewachsene Strukturen bei der Planung stärker berücksichtigen, aber Entwicklungen zulassen
- Ziel: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

## **8 Bedeutung und Auswirkungen des neuen LEP auf die kommunale Planung in Wermelskirchen.**

### **Wermelskirchen = Mittelzentrum**

Im LEP Entwurf (zeichnerische Festlegungen) sind die Siedlungsschwerpunkte Wermelskirchen, Tente, Hüngr, Dabringhausen und Dhünn auch weiterhin als Siedlungsräume dargestellt (entsprechend Stand der Regionalplanung am 01.01.2013).

Neben der Darstellung als Freiraum sind Gebiete für den Schutz der Natur (die Talbereiche Eifgen, Linnefe und Dhünn), sowie Gebiete für den Schutz des Wassers um die Große Dhünntalsperre, sowie die Eschbach- und die Sengbachtalsperre festgelegt. Dazu kommt noch das Oberflächengewässer der großen Dhünntalsperre.

Sonstige zeichnerische Darstellungen treffen im Kartenteil des LEP nicht für Wermelskirchen zu.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu stellen, inwieweit der LEP in die Planungshoheit der Kommune eingreift?

Aus Sicht der Landesplanung geschieht dies grundsätzlich nicht und kommt nur zum Tragen, wenn übergeordnete und überörtliche Interessen betroffen sind (z.B.: Ein Einkaufszentrum mit entsprechenden Auswirkungen auf Nachbarkommunen). Die Gemeinden dürfen nicht so planen, dass zentrale Landesziele gefährdet sind.

Diese Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung findet bereits heute und auch schon in der Vergangenheit bei den entsprechenden Planverfahren (FNP / Zentraler Versorgungsbereich u.a.) statt.

### **Textlich festgelegte Ziele und Grundsätze haben Rechtswirkungen nach § 4 ROG**

(s. auch Rechtsgrundlagen Kap. 11 / S. 196)

#### **Ziele des LEP**

sind von nachgeordneten Planungen gem. § 4 (1) ROG zu beachten.

Sie lösen eine strikte Bindung aus und sind **nicht** durch Abwägung überwindbar.

Insofern sind die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen und es besteht eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung.

#### **Grundsätze des LEP**

sind von nachgeordneten Planungsebenen gem. § 4 (1) Satz 1 ROG zu berücksichtigen, können aber in der Abwägung überwunden werden.

Sie sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Neben den allgemein gesellschaftsrelevanten Themen wie Berücksichtigung der Demografischen Entwicklung, Klimawandel, Globalisierung und Nachhaltiger Entwicklung sind folgende Bereiche und Themen aus dem LEP aus Sicht der Verwaltung für die Stadt Wermelskirchen von besonderer Bedeutung:

- |                                                                                                                                  |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Ziel - Erhalt der zentralörtlichen Gliederung                                                                                 | 2-1/S.16     |
| 2. Ziel - Erhalt und Gestaltung der Kulturlandschaften                                                                           | 3-1/S.24     |
| 3. Grs. - Klimaschutz                                                                                                            | 4-1/S.31     |
| 4. Grs. - Regionale Konzepte in der Regionalplanung                                                                              | 5-1/S.36     |
| 5. Ziel - Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung                                                               | 6.1-11/S.40  |
| 6. Ziel - Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen                                                                 | 6.1-4/S.41   |
| 7. Grs. - Vorrang der Innenentwicklung                                                                                           | 6.1-6/S.41   |
| 8. Grs. - Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung                                                               | 6.1-7/S.41   |
| 9. Ziel - Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen                                                               | 6.3-3/S.64   |
| 10. Grs. - Interkommunale Zusammenarbeit bei GE-Entwicklung                                                                      | 6.3-4/S.70   |
| 11. Ziel - Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen | 6.5-2/S.79   |
| 12. Grs. - Freiraumschutz                                                                                                        | 7.1-1/S.101  |
| 13. Ziel - Walderhaltung und Waldinanspruchnahme                                                                                 | 7.3-1/S.117  |
| 14. Ziel - Sicherung von Trinkwasservorkommen                                                                                    | 7.4-3/S.126  |
| 15. Grs. - Nachhaltige Energieversorgung                                                                                         | 10.1-1/S.177 |
| 16. Ziel - Vorranggebiete für Windenergienutzung                                                                                 | 10.2-2/S.183 |

## **Bewertung und Fazit aus Sicht der Verwaltung**

### **zu 1. Erhalt der zentralörtlichen Gliederung (Ziel)**

Wermelskirchen ist weiterhin als Mittelzentrum dargestellt. Insofern stellt dies keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Stand dar.

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung ist die Siedlungsflächenentwicklung der Gemeinden auf die allgemeinen Siedlungsbereiche zu konzentrieren bzw. auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.

**Fazit:** Kein Handlungsbedarf

### **zu 2. Erhalt und Gestaltung der Kulturlandschaften (Ziel)**

Wermelskirchen zählt gem. LEP zu der Kulturlandschaft „Bergisches Land“.

Für die Kulturlandschaften sind jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale in den Regionalplänen festzulegen.

Insofern könnte Wermelskirchen auch teilhaben an entsprechenden Fördermöglichkeiten die die Entwicklung solcher Räume in den Mittelpunkt stellen.

Eine Arbeit, die dabei bereits unterstützend herangezogen werden kann ist der „Masterplan Grün, Version 3.0“ der im Rahmen der Thematik Regionale2010/Köln-Bonn e.V. und der Diskussion um die Herausforderungen der „StadtLandschaft“ in der Metropolregion Köln/Bonn, erstellt wurde.

**Fazit:** Kein direkter Handlungsbedarf der Kommune aber Zustimmung der Kommune. Im Grunde trägt sie auch heute bereits Verantwortung zur Entwicklung der Kulturlandschaft (Erhalt und Pflege der Freiräume, durch sanften Tourismus und Achtung der Schutzzonen).

Weitere Entwicklungen sind auf noch zu definierenden Ziele im Regionalplan abzustellen und die damit verbundenen Leitbilder zu beachten.

### zu 3. Klimaschutz (Grundsatz)

Einer der Beiträge, der von der Kommune geleistet werden könnte, wäre eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur. Es können darüber hinaus natürlich auf allen Handlungsfeldern der Kommune Beiträge geleistet werden. Dies gilt vor allem beim Einsparen von Energie und der Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien.

**Fazit:** Handlungsbedarf auf allen Ebenen; das Ziel kann seitens der Kommune nur unterstützt werden

### zu 4. Regionale Konzepte in der Regionalplanung (Grundsatz)

Hier ist die Mitwirkung bei regionalen Kooperationen zu beachten die bereits auf der Kreisebene und im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Köln-Bonn e.V. (ehem. Regionale) von Seiten der Stadt aktiv geführt wird.

Projekte dazu sind und waren: Regionale2010 / RBK 2020 / RBK GE-Flächen Konzept / Köln-Bonn e.V. Siedlungsflächenkonzept / LEADER-Region

**Fazit:** Der LEP verstärkt deutlich den Anspruch, dass nur über regionale Abstimmungen und Konzepte die landesplanerischen Ziele erreicht werden können. Insofern verlangt er auch von allen Beteiligten eine entsprechende Mitwirkungsbereitschaft. Eigenständige räumliche Entwicklungsziele werden keine Unterstützung finden.

### zu 5. Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel)

Hier wird in Zukunft bei neuen Flächendarstellungen noch stärker als bisher eine entsprechend fundierte Begründung erfolgen müssen, warum die Kommune sich in den Freiraum entwickeln will.

Eine zusätzliche Darstellung im Regionalplan kann nur erfolgen wenn

- aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und
- andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt werden und
- im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und
- ein Flächentausch nicht möglich ist.

**Fazit:** Die Auswirkung für Wermelskirchen ist bedingt einschränkend. Es ist nicht zu erwarten, dass kurz- bis mittelfristig neue Siedlungsflächen (die regionalplanerisch relevant sind) außerhalb der jetzigen ASB-Darstellung im Regionalplan (Allgemeiner Siedlungsbereich) von der Stadt angestrebt werden (evtl. GE-Flächen).

Vorhandene Flächendarstellungen bleiben unberührt (Eckringhausen, Höferhofer Feld, Bremsenfeld u.a.), werden aber durch das Flächenmonitoring erfasst und beobachtet. Hier könnte das Ziel der Landesplanung sein, dass die Flächen wieder dem Freiraum zugeführt werden, da bislang hier keine verbindliche Bauleitplanung erfolgt ist, und möglicherweise kein Bedarf für die Erschließung der Fläche besteht.

Aufgrund der im Moment im Regionalplan dargestellten ASB-Flächen in Wermelskirchen ist möglicherweise ausreichend Tauschpotenzial vorhanden, um notwendige Flächendarstellungen für Gewerbeflächen (Büschhausen) sicher zu stellen.

## **Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven (Grundsatz)**

Die Darstellung der ASB- und GIB-Flächen für Wermelskirchen im aktuellen Regionalplan Köln ist unterschiedlich zu betrachten.

Inwieweit Flächen zur „Rückgabe an den Freiraum“ verfügbar sind, muss in den verschiedenen Stadtrandlagen im Einzelnen bewertet werden.

Die GIB-Fläche „Gewerbegebiet Ost“ ist größtenteils ausgereizt und bietet keine Reserveflächen im Hinblick auf eine zusätzliche Industrieflächenentwicklung. Lediglich kleinere Flächen südlich des GE-Ost sind bisher nicht entwickelt. Sie sind aber auch hinsichtlich der Topographie nicht entwickelbar und somit auch entbehrlich. Die ASB-Darstellung bietet an verschiedenen Punkten die Möglichkeit Flächen zurückzunehmen, da auch hier vorwiegend aus topographischen Gründen eine Entwicklung auszuschließen ist.

Diese Flächen ließen sich als Verhandlungsflächen gegenüber der Bez. Reg. nutzen, wenn es an anderen Bereichen noch zu gewissen Ausdehnungen kommen sollte.

Inwieweit die Stadt Wermelskirchen an großflächigen ASB-Darstellungen festhalten möchte (Eckringhausen/Hoffnung/Vorderhufe/Braunsberg) muss beraten werden. Einige Flächen erscheinen auf jeden Fall verzichtbar und würden den guten Willen der Stadt dokumentieren, auch ihren Beitrag zu einer Einsparung an Flächenverbrauch, zu leisten.

**Fazit:** Hier ist abzuwarten, wie die Bez. Reg. das Thema angeht und die Kommunen in die Pflicht nimmt. Aus Sicht von Wermelskirchen können durchaus Flächen zur Rückgabe an den Freiraum angeboten werden, ohne in einer möglichen baulichen Entwicklung wesentlich eingeschränkt zu sein. Vorerst sollen diese aber noch als mögliche Verhandlungsmasse in der Hinterhand gehalten werden.

### **zu 6. Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen (Ziel)**

Eine weitere Ausweitung der über die Jahre entstandenen bandartigen Bebauung an der B 51 ist über die jetzigen Flächendarstellungen im FNP der Stadt nicht zu erwarten.

Die dortigen Entwicklungsmöglichkeiten wurden inzwischen nahezu ausgeschöpft. Insofern trifft dieses Ziel nicht den Kern der künftigen Wermelskirchener Siedlungsentwicklung bzw. schränkt diese nicht mehr wesentlich ein.

Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist gemäß Zielvorgabe des LEP zu verhindern.

**Fazit:** Die städtischen Strukturen mit der Entwicklung entlang der B 51 sind historisch gewachsen.

Insofern besteht diese bandartige Bebauung bereits und kann auch nicht mehr revidiert werden. Künftiges Ziel der Stadt Wermelskirchen kann daher nur sein, diese bandartigen Strukturen nicht noch zu verstärken.

Darüber hinaus wird mit der Entwicklung und der Aufstellung von Außenbereichssatzungen dem erklärten Ziel, Splittersiedlungen zu verhindern, nicht entsprochen. Aber auch hier ist die Umsetzung bereits weitgehend abgeschlossen.

### **zu 7. Vorrang der Innenentwicklung (Grundsatz)**

Dieses Ziel wird in Wermelskirchen bislang nicht konsequent verfolgt. Es gibt sicherlich Ansätze von baulichen Verdichtungen im Innenbereich, aber dennoch wurden gerade in der jüngsten Vergangenheit Beschlüsse zur Besiedlung des noch unbebauten Außenbereichs gefasst bzw. angestrebt (Klimaschutzsiedlung, Höferhofer Feld, Gewerbeflächen u.a.)

Für die Wohnbau- für die Gewerbeflächen liegen aber bereits die positiven landesplanerischen Abstimmungen vor.

**Fazit:** Diesem Grundsatz muss sich die Stadt verstärkt stellen, wenn langfristig Bauflächen aktiviert und gesichert werden sollen.

Hier wäre auch die Fortführung des Baulücken- und Brachflächenkatasters von Bedeutung. Unabhängig davon ergeben sich aber auch immer wieder neue Chancen der Innenentwicklung durch Aufgabe und/oder Umwandlung alter Gebäudebestände.

#### **zu 8. Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung (Grundsatz)**

Bei der Schaffung neuer Siedlungsgebiete soll von Beginn an auf eine energieeffiziente und solarenergetisch optimierte Siedlungsplanung geachtet werden. Dazu gehört insbesondere die Schaffung geeigneter Bedingungen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung, eine enge Anbindung an zentrale Versorgungsbereiche, eine flächensparende Erschließung, kompakte Bauweise und eine solarenergetische Optimierung der Gebäudeausrichtungen, um die städtebaulichen Voraussetzungen für einen niedrigen Wärme- und Strombedarf zu schaffen.

**Fazit:** Die Umsetzung dieser Planungsgrundsätze wurde in Wermelskirchen auch bereits bei zurückliegenden Planungen weitgehend beachtet. Entsprechende Vorgaben bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind im Baugesetzbuch verankert und müssen im Rahmen der planerischen Entwicklung beachtet werden.

Bei den noch wenigen verbleibenden größeren Freiflächen in Wermelskirchen, die einer Beplanung zugeführt werden können, sind die formulierten Grundsätze dann noch deutlicher zu beachten.

#### **zu 9. Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Ziel)**

Die hier definierten Ziele werden bei der geplanten Gewerbeflächenentwicklung in Wermelskirchen grundsätzlich beachtet, die vorrangige Nutzung von Brachflächen kann nicht eingehalten werden, da deren Entwicklung von verschiedenen anderen Restriktionen bestimmt werden.

Der Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit wird auch verfolgt und ist durch das GE-Konzept des Kreises und durch Gespräche mit der Stadt Remscheid „im Prozess“. Inwieweit hieraus auch interkommunale GE-Gebiete resultieren, muss abgewartet werden.

**Fazit:** Die Ziele der Landesplanung werden bereits im jetzigen Planungsprozess der Stadt weitgehend beachtet.

#### **zu 10. Interkommunale Zusammenarbeit bei GE-Entwicklung (Grundsatz)**

S. Pkt. 9

#### **Zu 11. Großflächiger Einzelhandel (Ziel)**

Bei diesem Thema hat die Stadt Wermelskirchen durch ihr Einzelhandelsgutachten und das daraus resultierende Zentrenkonzept die Ziele des LEP bereits erfüllt.

Wenn weitere städtebauliche Zielsetzungen (z.B. Bhf Hilgen) neue und geänderte Planungen erfordern, sind diese entsprechend auf die Ziele der Landesplanung abzustimmen.

**Fazit:** kein Handlungsbedarf

## **Zu 12. Freiraumschutz (Grundsatz)**

Ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes liegt in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen insbesondere für Siedlungszwecke. Dabei kommt einer entsprechenden Steuerung der Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung zu.

S. dazu auch die Pkte. 5 – 9

## **Zu 13. Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Ziel)**

Die Erhaltung der örtlichen Wälder mit ihren wichtigen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und mit ihren wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt, steht aus Sicht der Stadt Wermelskirchen außer Frage.

**Fazit:** kein Handlungsbedarf

## **Zu 14. Sicherung von Trinkwasservorkommen (Ziel)**

Den Beitrag zur Sicherung der Oberflächengewässer leistet Wermelskirchen bereits seit Jahrzehnten durch Akzeptanz und Berücksichtigung der umfänglichen Wasserschutzzonen im Stadtgebiet.

**Fazit:** Durch Überarbeitung von auslaufenden Schutzzonenverordnungen ergeben sich durchaus auch weitere Entwicklungsspielräume bei der Stadtentwicklung von Wermelskirchen (Schutzzone Sengbach/GE-Flächen).  
Kein Handlungsbedarf

## **Zu 15. und 16 Nachhaltige Energieversorgung/Windenergie (Grundsatz / Ziel)**

Ein Beitrag Wermelskirchens zu diesem Thema ist nur eingeschränkt möglich. Bisherige Untersuchungen haben gezeigt, dass auf dem Stadtgebiet von Wermelskirchen keine größeren zusammenhängenden Flächen zur Gewinnung von Windenergie vorhanden sind. Nach der zuletzt vorgelegten Bewertung von Windenergiepotenzialen (Standorten) im Gemeindebereich, wurde vom Rat der Stadt beschlossen einen sachlichen Teil-FNP Windenergie aufzustellen. In Bezug auf die Solarenergienutzung sind Potenziale im Rahmen des ASB aktivierbar, die aber keine raumbedeutsame Auswirkung haben.

**Fazit:** Die Windenergiepotenziale wurden für Wermelskirchen geprüft (Oktober 2014). Ein Verfahren zur Änderung des FNP wurde eingeleitet.

## **Abstimmung auf Kreisebene und mit anderen Organisationen**

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat zwischenzeitlich auch eine Sitzungsvorlage für den Kreisausschuss am 26.11.15 und den Kreistag am 10.12.15 angefertigt. In dieser Sitzungsvorlage werden sehr weitgehend die geänderten Passagen im LEP-Entwurf dargelegt und kommentiert.

Das Regionalmanagement Region Köln/Bonn e.V., als regionaler Aufgabenträger und Koordinator auf verschiedenen Handlungsebenen, hat ebenfalls ein Positionspapier erstellt, in dem aus regionaler Sicht der LEP-Entwurf bewertet wird.

Die Bewertungen gehen dabei jeweils von anderen Betrachtungsebenen aus wie die der Stadt Wermelskirchen. Inhaltlich kann die Stadt aber den dort dargelegten Positionen folgen und sieht sie im Einklang mit der Bewertung auf kommunaler Ebene.

Die Bewertung des LEP-Entwurfs durch den Städte- und Gemeindebund NRW ist noch nicht bekannt.

### **Gesamtbewertung**

Die im LEP erklärten Ziele und Grundsätze sind aus Sicht der Verwaltung für eine nachhaltige Landesentwicklung, die wiederum noch in einem größeren Zusammenhang zu sehen ist (globale Entwicklung) gut nachvollziehbar und begrüßenswert.

Dass zwischenzeitlich auf allen Ebenen ein entsprechender Beitrag zu den Themen Klimawandel, Globalisierung, nachhaltiger Entwicklung und zur demographischen Entwicklung zu leisten ist, steht außer Frage.

Aber auch unter dem Aspekt des Flächensparens, das für die Kommunen grundsätzlich auch als Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten empfunden werden kann, ergeben sich für Wermelskirchen durchaus noch Perspektiven, die als angemessen und ausreichend angesehen werden können.

Insofern ist der Entwurf des LEP ein Entwicklungsrahmen an dem sich die nachfolgenden Planungsebenen gut orientieren können.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich daher auch allgemein keine gravierenden Merkmale im überarbeiteten LEP-Entwurf, die als besonders kritisch bewertet bzw. kommentiert werden müssten.

Im Hinblick auf die bedarfsgerechte Berechnung künftiger Siedlungsflächen (Wohnen/Gewerbe) bleibt aber abzuwarten, wie sich dieses Modell in der Praxis darstellt. Dies vor allem auch auf kreisweiter und regionaler Ebene.

Im Rahmen der Regionalplanung ist zu gewährleisten, dass Städte wie Wermelskirchen noch Spielraum haben, den Anforderungen einer zukunftsorientierten allgemeinen städtebaulichen Entwicklung (Wohnen / Arbeiten) gerecht zu werden.

Nicht zuletzt erarbeitet die Stadt Wermelskirchen bereits mit den übrigen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises eine gemeinsame Strategie zur Entwicklung der Gewerbeflächen auf Kreisebene und in den jeweiligen Kommunen.

Von daher unterstützt die Stadt Wermelskirchen auch weiterhin die Anregungen des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Köln/Bonn e.V., dass im LEP Regelungen aufgenommen werden, die im Rahmen der Regionalplanung eine größere Flexibilität und das Offenhalten von Spielräumen für sachgerechte kommunale Planungsentscheidungen sowie für interkommunale und regionale Kooperationsansätze bieten.

In Bezug auf die übrige fachliche Ausgestaltung und Wirkung von Begriffen bzw. Grundsätzen wie: Wiedernutzung von Brachflächen, Vorrang der Innenentwicklung u.a., kann aus Sicht der Stadt nicht fundiert reagiert werden, da abzuwarten bleibt, wie sich die Umsetzung dieser Grundsätze in der Praxis künftig darstellen werden.